



EEG: BACKGROUND



Liebe Leserin, lieber Leser,

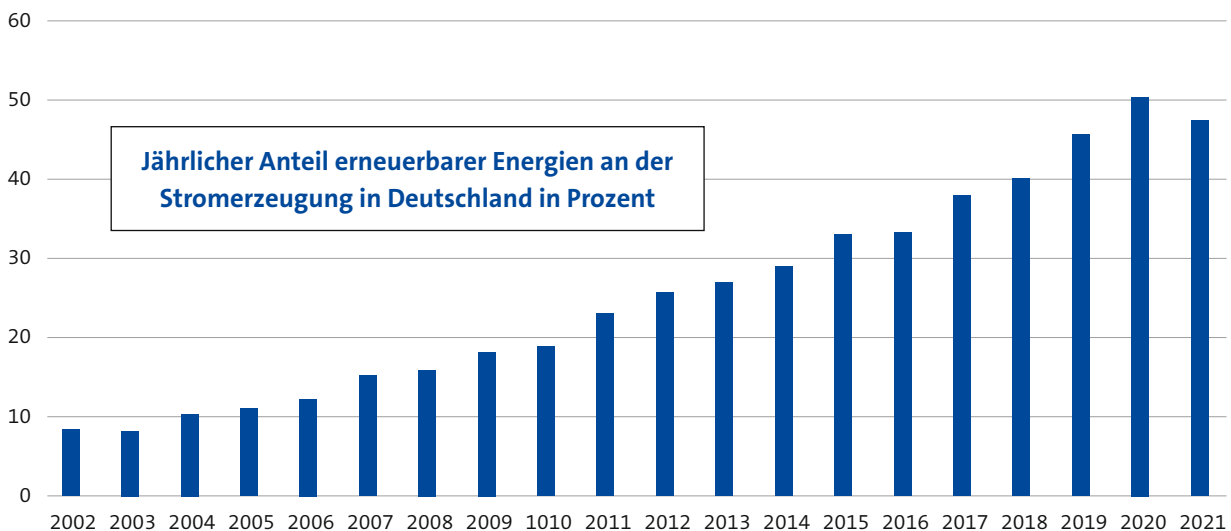
die meisten Menschen wissen mit dem Schlagwort „EEG“ etwas anzufangen, allerdings fehlt es oft am Detailwissen. Wer mehr über die Hintergründe dieses zentralen Bausteins der Energiewende erfahren möchte, ist in diesem Leitfaden genau richtig.

Die letzte Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Seit der Einführung des EEGs im Jahr 2000 wurde es stetig angepasst, um sich den neuen Begebenheiten und Entwicklungen anzupassen und den konkreteren Klimazielen gerecht zu werden. Der Grundsatz bleibt aber bestehen: Die Netzbetreiber sind verpflichtet, den Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig und zu klar definierten Vergütungssätzen abzunehmen.

ZIELE

Das EEG ist **das** politische Instrument, mit dem der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gelingen soll.

Bis 2050 soll durch die jüngste Novellierung die Stromversorgung in der Bundesrepublik treibhausgasneutral sein, bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien mindestens 65 Prozent betragen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung gefördert. Daneben sollen die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert, die fossilen Energieressourcen geschont und die Technologieentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien vorangetrieben werden.

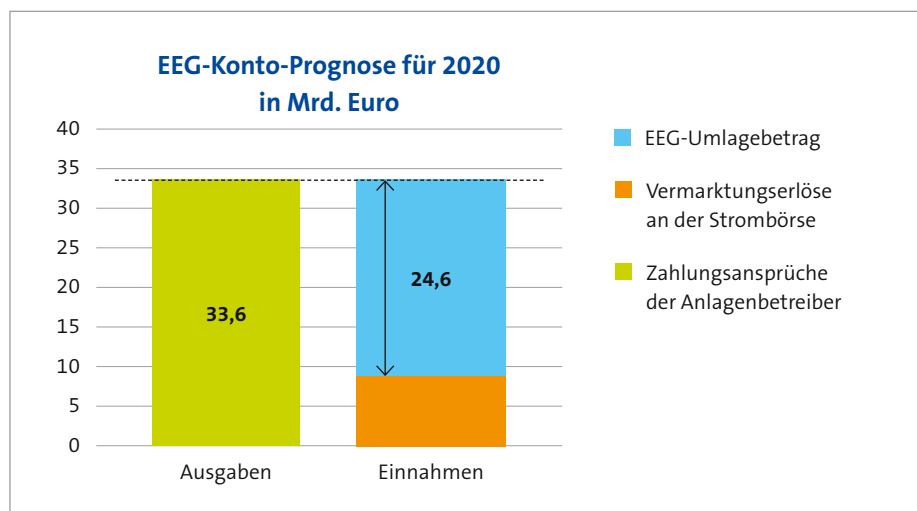


Quelle: Energy-Charts.info



EEG-UMLAGE

Die Netzbetreiber müssen den Anlagenbetreibern, also den Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien, diesen zu einem festgelegten Preis abnehmen. Dieser Preis ist wesentlich höher als ihre Einnahmen durch den Weiterverkauf an der Strombörse, wo z. B. auch billiger Kohle- und Atomstrom aus nicht mehr zu sanierenden Kraftwerken den Preis drücken und zu Zeiten eines Überangebots von Strom aus erneuerbaren Energien Negativpreise herrschen können. Dadurch entsteht eine Schiefelage auf dem „EEG-Konto“. Zum Ausgleich wird dieser Verlust durch den EEG-Umlagebeitrag von den Endverbrauchern erhoben.



Höhe der EEG-Umlage

Die Höhe der EEG-Umlage für ein Kalenderjahr wird von den vier großen deutschen Netzbetreibern jeweils im Oktober des Vorjahres anhand von Prognosen festgelegt, welche die zu erwartenden Ausgaben für EEG-Strom den zu erwartenden Einnahmen an der Strombörse gegenüberstellen. Aus dieser Prognose ergibt sich der **EEG-Umlagebeitrag**, den die meisten Stromverbraucher pro verbrauchter kWh zahlen müssen.

Für wenige Unternehmen bestimmter Branchen gelten aus politischen Gründen Ausnahmeregelungen, z. B. weil eine Abwanderung der Industrie in das Ausland mit niedrigeren Energiepreisen befürchtet wird. 2020 haben 2.051 Unternehmen von diesen Ausnahmen profitiert und für insgesamt 115.216 GWh deutlich weniger Umlage gezahlt – immerhin mehr als ein Viertel des von den Elektrizitätsunternehmen gelieferten Stroms. Dieser Wegfall muss von den nicht privilegierten Stromkunden ausgeglichen werden, erhöht also deren Anteil an der EEG-Umlage.



EINSPEISEVERGÜTUNG VS. MARKTPRÄMIE

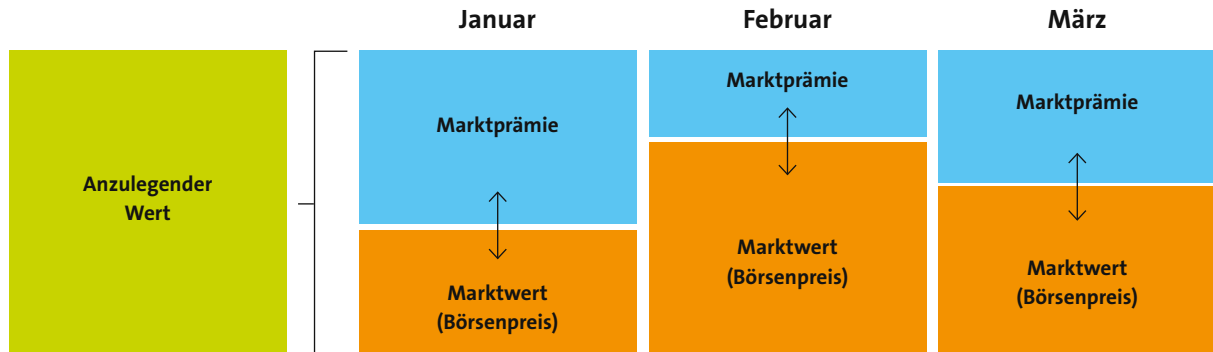
Einspeisevergütung

Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien wird durch das EEG eine Förderung in Form der Einspeisevergütung garantiert. Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und einen Anreiz zu schaffen, die Anlagen günstiger und effizienter herzustellen, ist die Einspeisevergütung degressiv. Je später die Anlage an das Netz geht, desto weniger Vergütung erhält der Betreiber.

Marktprämie

Eine Alternative zur fixen EEG-Vergütung ist die Direktvermarktung des erzeugten Stroms. Dabei geben die Stromproduzenten den Strom an einen Direktvermarkter, welcher diesen an der Börse neben dem konventionell erzeugten Strom zum selben Marktpreis verkauft. Die Produzenten erhalten vom Direktvermarkter den Strombörsenerlös, vom Verteilnetzbetreiber erhalten sie die Marktprämie.

Die Marktprämie wird ebenso wie die Einspeisevergütung aus der EEG-Umlage bezahlt. Sie verfolgt auch einen ähnlichen Zweck: den Ausgleich zwischen niedrigem Strombörsenpreis und dem „anzulegenden Wert“.

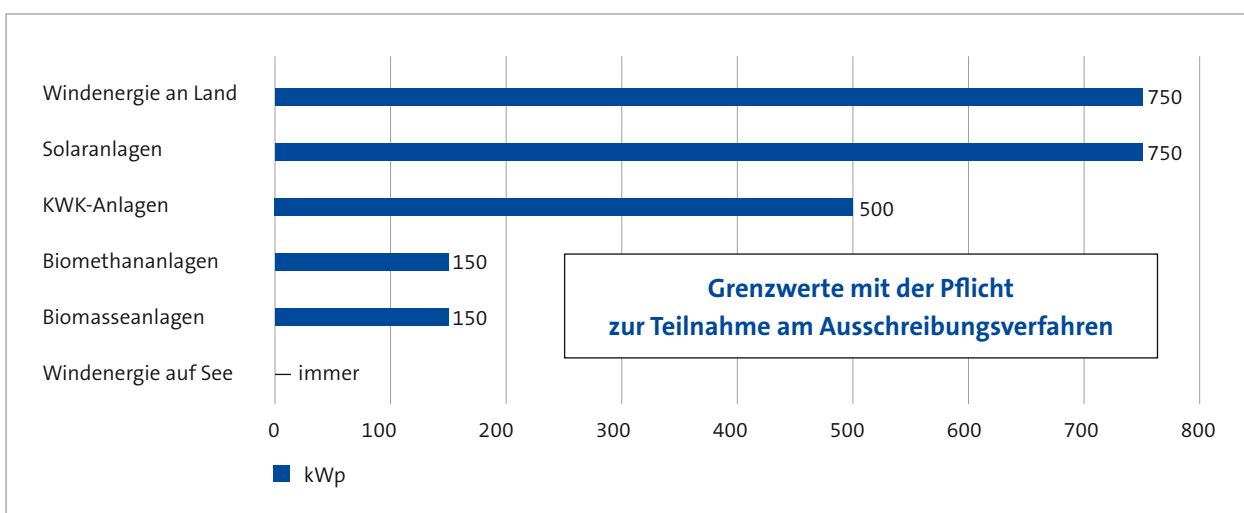
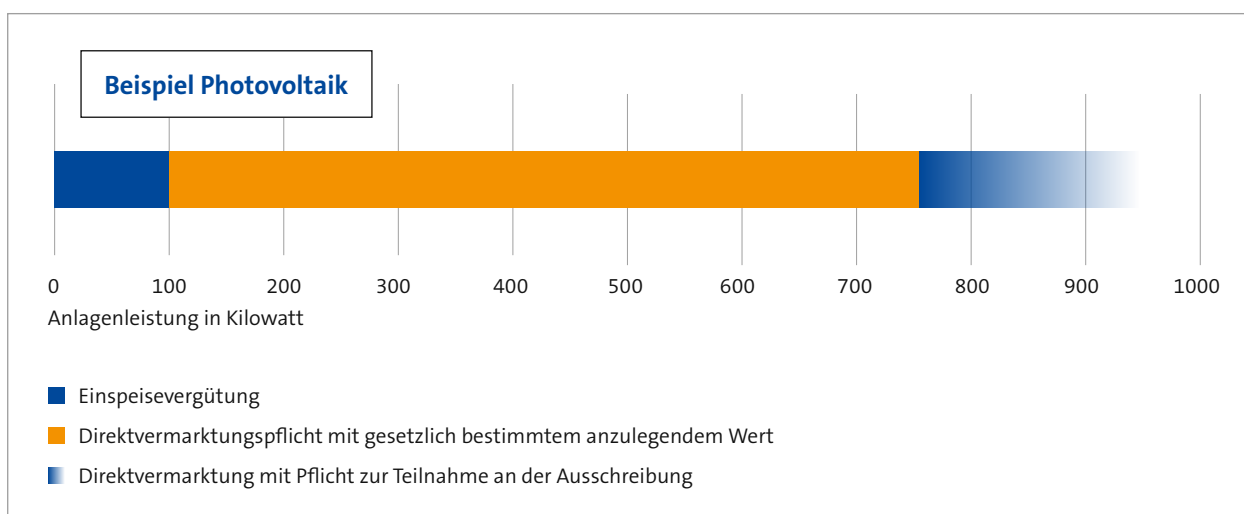


Der anzulegende Wert wird bei kleineren Erzeugeranlagen vom Gesetzgeber festgelegt, bei höherer Leistung müssen die Erzeuger über ein Auktionsverfahren der Bundesnetzagentur auf Ihren anzulegenden Wert bieten. Das bedeutet, wer einen geringen anzulegenden Wert bietet, erhält sehr wahrscheinlich einen Zuschlag, wird aber geringere Marktprämien erhalten. Wer auf einen hohen anzulegenden Wert bietet, kann auf eine hohe Marktprämie hoffen, geht aber unter Umständen leer aus und muss auf die nächste Ausschreibung warten. Die Höhe des anzulegenden Werts ist bei einem Zuschlag für die folgenden 20 Jahre garantiert. Dieses Auktionsverfahren soll für Wettbewerb auf dem Markt für erneuerbare Energien sorgen und so mit einem marktwirtschaftlichen Mechanismus für Effizienzsteigerung und Innovationen sorgen.



VERPFLICHTUNG ZUR DIREKTVERMARKTUNG

Nur Betreiber von Stromerzeugungsanlagen ab 100 kWp sind zur Direktvermarktung verpflichtet. Ab welcher Größe der Anlagenbetreiber am Auktionsverfahren teilnehmen muss, ist abhängig von der Art der Anlage. Betreiber kleinerer Anlagen können dies freiwillig tun, verlieren dadurch aber den Anspruch auf die Einspeisevergütung oder die gesetzlich festgeschriebene Marktprämie dauerhaft.





BGA

Energieeffizienzkampagne
für Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen

LEITFADEN

EEG-UMLAGEBEITRAG AUCH AUF SELBST ERZEUGTEN STROM?

Die EEG-Umlage finanziert sich aus den EEG-Umlagebeiträgen der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher als Teil der Stromrechnung. Im Grundsatz ist die EEG-Umlage allerdings auch auf Strom zu bezahlen, welcher selbst produziert wurde. Abhängig vom Alter und Größe der Anlage sowie weiteren Faktoren greifen aber bei der Eigenversorgung Befreiungen oder Vergünstigungen. Diese können Sie unserem Leitfaden „EEG in der Praxis“ entnehmen.

Für Fragen und weitere Informationen nutzen Sie:
www.bga-energieeffizienzkampagne.de



BGA

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.